

Förderrichtlinie der Gemeinde Wallenhorst für Zuschüsse

- zum Einbau einer Zisterne
- zum Einbau einer Rigole
- zur Anlage von Dachbegrünung

Präambel

Die Wiederverwendung und langsamere Versickerung von Regenwasser trägt zur Schonung der Trinkwasservorräte bei. Neben einer generellen Stärkung des Umweltbewusstseins in Zeiten des Klimawandels und der Rückhaltung von Regenwasser bei starken Niederschlägen sollen Verbrauchsspitzen u. a. durch die Gartenbewässerung im Sommer abgefedert werden.

§ 1 Gegenstand der Förderrichtlinie

Die Gemeinde Wallenhorst fördert aus Gründen des Natur- und Klima- sowie des Wasser-schutzes den Einbau von Zisternen für die Gartenbewässerung, den Einbau von Rigolen zur Versickerung von Regenwasser auf dem Grundstück sowie die Anlage von Dachbegrünung. Voraussetzung für die Förderung ist, dass es im jeweiligen Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen gibt (Ausnahme: Dachbegrünung mit gebietseigenen Arten). Je Haushalts-jahr stehen insgesamt **30.000 Euro** zur Verfügung.

§ 2 Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Zuwendungen werden erst nach komplettem Einbau von Zisternen oder Rigolen, bzw. nach Aufbau eines Gründachs gewährt. Ein formloser Förderantrag, der Angaben über Art, Größe und Adresse der Maßnahme enthält, ist nach Fertigstellung der Maßnahme zu stellen. Der Baubeginn darf nicht vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie stattgefunden haben.
- (2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (3) Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (4) Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Gemeinde Wallenhorst. Die Maßnahme muss vor Beginn schriftlich angezeigt sein.
- (5) Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchzuführen sind, z.B. als Bauauflage oder Festsetzung eines Bebauungsplanes. Als Ausnahme gilt hier die Dachbegrünung mit gebietseigenen Arten.
- (6) Bei der Förderung von Rigolen ist zu beachten, dass vor dem Einbau ein wasserrechtlicher Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu stellen ist.

§ 3 Antragsberechtigte

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt natürliche Personen,

1. die private Grund- und Gebäudeeigentümer/in sind.
2. die sonstige dingliche Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbaurechtsnehmer/in) sind.
3. die Mieter/in sind und die Einverständniserklärung der/s Eigentümers/in vorlegen.

§ 4 Fördergegenstand

Gefördert wird

- (1) der Kauf von Zisternen mit einem Mindestvolumen von 2 m³
- (2) der Einbau von Rigolen zur Versickerung von Regenwasser
- (3) die Anlage von Gründächern

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Zuwendung für Zisternen beträgt bei 2 m³ bis 5 m³ Fassungsvermögen 250 Euro. Über 5 m³ Fassungsvermögen werden 500 Euro bezuschusst.
- (2) Rigolen werden pauschal mit 500 Euro gefördert.
- (3) Gründächer werden mit 10 Euro pro m² für Begrünungen mit z. B. Sedum-Arten, höchstens aber 500 Euro, und 10 Euro pro m² für Dachbegrünungen mit gebietseigenen Arten, höchstens aber 750 Euro gefördert.
Eine Dachbegrünung mit gebietseigenen Arten fördert die Biodiversität und kann heimischen Arten einen Lebensraum bieten. Allerdings wird für diese Variante ein höheres Bodensubstrat benötigt, was die Statik auf Bestandsgebäuden zulassen muss. In neuen Baugebieten, in denen es baurechtliche Festsetzungen für Dachbegrünungen gibt, wird eine Dachbegrünung mit gebietseigenen Arten mit 10 Euro pro m², höchstens aber 500 Euro gefördert.

§ 6 Antragsstellung

- (1) Anträge sind bei der Gemeinde Wallenhorst, Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt, einzureichen. Die Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sind bis zum Ende des Jahres einzureichen. Anträge werden schriftlich per E-Mail oder in Papierform eingereicht. Die Anträge werden nach ihrem zeitlichen Eingang bearbeitet.
- (2) Anträge können erst nach erfolgter Fertigstellung gestellt werden. Baubeginn/Rechnungen dürfen nicht aus der Zeit vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie stammen.

§ 7 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Kopie/der Originalrechnung, der Kopie des Kaufvertrages/Zahlungsnachweises und einer Vor-Ort-Prüfung eines/r Gemeindemitarbeiters/in.
- (2) Den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.
- (3) Die Rechnung muss auf den/die Antragstellende/n ausgestellt sein.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Förderrichtlinie tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Wallenhorst, den 28.12.2021

Otto Steinkamp
Der Bürgermeister